

Unterrichtung
(zu Drs. 17/3341 und 17/3750)

Niedersächsisches Justizministerium

Hannover, den 15.12.2015

Herrn
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Wie viele Straftaten konnten bislang ohne die Vorratsdatenspeicherung von Verbindungsdaten in Niedersachsen nicht aufgeklärt werden

Große Anfrage der Fraktion der CDU - Drs. 17/3341

Antwort der Landesregierung - Drs. 17/3750

69. Plenarsitzung im 25. Tagungsabschnitt des Landtages am 16.07.2015, Tagesordnungspunkt 37

Sehr geehrter Herr Präsident,

im Zusammenhang mit der Beantwortung einer anderen parlamentarischen Anfrage in Bezug auf die quantitative Erhebung von Sachverhalten durch das Landeskriminalamt Niedersachsen, bei denen Sachverhalte wegen fehlender Verbindungsdaten nicht, verspätet oder nur teilweise aufgeklärt werden konnten, wurden im Hinblick auf die bereits erfolgte Antwort der Landesregierung (Drs. 17/3750) abweichende Mengengerüste bekannt. Auf der Basis der Berichterstattung des Landeskriminalamtes Niedersachsen vom 9. Oktober 2015 sind der Statistik nunmehr andere Fallzahlen zu entnehmen.

Dies vorangeschickt, beantworte ich die Fragen 1 und 2 im Namen der Landesregierung nunmehr richtigstellend wie folgt:

Zu 1:

Seit 2010 wird beim Landeskriminalamt Niedersachsen (LKA NI) eine Statistik zur „Zentralen Erfassung von nicht gestellten bzw. erfolglosen Anfragen gem. § 100 g Strafprozessordnung (StPO), § 96 TKG bzw. § 33 Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG)“ geführt. Ziel dieser Statistik ist die quantitative Erfassung sämtlicher Fälle, in denen die Abfrage von Telekommunikationsverbindungsdaten nicht zum Erfolg führte bzw. aufgrund der aktuell geltenden Bestimmungen gar nicht erst durchgeführt wurde. Die Mitteilung an das LKA NI, in welchen Fällen dies der Fall war, und die Bewertung, welche Auswirkungen dies auf die Aufklärung der jeweiligen Straftat hatte, erfolgen durch die jeweils zuständigen polizeilichen Sachbearbeiter.

Der Statistik sind die nachfolgenden Fallzahlen zu entnehmen: 1 529 Straftaten konnten nicht aufgeklärt werden. Bei 435 Straftaten war die Aufklärung unvollständig, erfolgte zu einem späteren Zeitpunkt oder war wesentlich erschwert.

Im Einzelnen ergeben sich nach Straftaten differenziert die nachfolgenden Zahlen:

Straftaten nach dem Straftatenkatalog des § 100 a StPO	
keine Aufklärung	248
unvollständige Aufklärung	71
Aufklärung zu einem späteren Zeitpunkt bzw. wesentlich erschwert	43

Sonstige Straftaten	
keine Aufklärung	1.281
unvollständige Aufklärung	241
Aufklärung zu einem späteren Zeitpunkt bzw. wesentlich erschwert	80

Zu 2:

	keine Aufklärung	unvollständige Aufklärung	Aufklärung zu einem späteren Zeitpunkt bzw. wesentlich erschwert
Kinderpornografie	77	0	0
Betrugsdelikte	858	172	50
Internetkriminalität	293	39	14
Gewaltdelikte	17	18	13

Antje Niewisch-Lennartz